



SATZUNG

über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit

vom 01.04.2025

Der Gemeinderat der Gemeinde Birkenfeld hat am 25.03.2025 aufgrund des § 4 in Verbindung mit § 19 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Entschädigung nach Durchschnittssätzen

- (1) Ehrenamtlich Tätige erhalten den Ersatz ihrer Auslagen und ihres Verdienstaufalles nach einheitlichen Durchschnittssätzen.
- (2) Der Durchschnittssatz im Allgemeinen beträgt bei einer zeitlichen Inanspruchnahme
- | | |
|--|----------|
| bis zu 3 Stunden | 25,00 € |
| von mehr als 3 Stunden bis zu 6 Stunden | 40,00 € |
| von mehr als 6 Stunden (Tageshöchstsatz) | 50,00 €. |

§ 2

Berechnung der zeitlichen Inanspruchnahme

- (1) Der für die ehrenamtliche Tätigkeit benötigten Zeit wird je eine halbe Stunde vor ihrem Beginn und nach ihrer Beendigung hinzugerechnet (zeitliche Inanspruchnahme). Beträgt der Zeitabstand zwischen zwei ehrenamtlichen Tätigkeiten weniger als eine Stunde, so darf nur der tatsächliche Zeitabstand zwischen Beendigung der ersten und Beginn der zweiten Tätigkeit zugerechnet werden.
- (2) Die Entschädigung wird im Einzelfall nach dem tatsächlichen, notwendigerweise für die Dienstverrichtung entstandenen Zeitaufwand berechnet.

- (3) Für die Bemessung der zeitlichen Inanspruchnahme bei Sitzungen ist nicht die Dauer der Sitzung, sondern die Dauer der Anwesenheit des Sitzungsteilnehmers maßgebend. Die Vorschriften des Absatzes 1 bleiben unberührt. Besichtigungen, die unmittelbar vor oder nach einer Sitzung stattfinden, werden in die Sitzung eingerechnet.
- (4) Die Entschädigung für mehrmalige Inanspruchnahme am selben Tag darf zusammengerechnet den Tageshöchstsatz nach § 1 Abs. 2 nicht übersteigen.

§ 3

Aufwandsentschädigung

- (1) Gemeinderäte erhalten für die Ausübung ihres Amtes eine Aufwandsentschädigung, und zwar

1. als monatlicher Grundbetrag in Höhe von	50,00 €
2. als Sitzungsgeld je Sitzung in Höhe von	40,00 €
3. als Sitzungsgeld je Ausschuss-Sitzung in Höhe von	40,00 €

Unter Ziffer 3 sind auch Sitzungen von Arbeitsgruppen, Begleitgremien und vergleichbaren Gremien sowie Informationsfahrten und Klausurtagungen zu fassen, die der Vorbereitung von Beschlüssen in Sitzungen des Gemeinderats oder seiner Ausschüsse dienen.

Bei mehreren unmittelbar aufeinanderfolgenden Sitzungen desselben Gremiums wird nur ein Sitzungsgeld gezahlt.

- (2) Die ehrenamtlichen Stellvertreter des Bürgermeisters erhalten für ihren zusätzlichen Aufwand und zugleich als Entgelt für Urlaubsvertretungen neben dem in Absatz 1 genannten Grundbetrag eine monatliche Aufwandsentschädigung mit folgenden Beträgen:

der erste Stellvertreter	80,00 €
die weiteren Stellvertreter	40,00 €.

- (3) Die Fraktionsvorsitzenden des Gemeinderates erhalten anstelle des in Absatz 1 genannten Grundbetrages als monatlichen Grundbetrag 100,00 €.
- (4) Für eine länger andauernde, nicht vorhersehbare Vertretung des Bürgermeisters erhält ein ehrenamtlicher Stellvertreter des Bürgermeisters neben dem Grund-betrag der Aufwandsentschädigung nach Absatz 2 eine Entschädigung nach § 1 Abs. 2.

- (5) Der Grundbetrag der Aufwandsentschädigung nach dem Absatz 1 und die Aufwandsentschädigung nach den Absätzen 2 und 3 sowie das Sitzungsgeld werden rückwirkend vierteljährlich gemeinsam ausgezahlt. Die Aufwandsentschädigung entfällt, wenn der Anspruchsberechtigte sein Amt ununterbrochen länger als drei Monate tatsächlich nicht ausübt, für die über drei Monate hinausgehende Zeit.

§ 4

Erstattung der Aufwendungen für die entgeltliche Betreuung von pflege- oder betreuungsbedürftigen Angehörigen

Ehrenamtliche, die schriftlich nachweisen, dass ihnen durch die Wahrnehmung der ehrenamtlichen Tätigkeit Aufwendungen für die entgeltliche Betreuung von pflege- oder betreuungsbedürftigen Angehörigen während der Ausübung der ehrenamtlichen Tätigkeit entstanden sind, die nicht von anderen Stellen übernommen werden, erhalten eine um 40,-- € pauschal erhöhte ehrenamtliche Entschädigung gem. § 1 Abs. 2 und § 3 Abs. 1 und 3.

Als Angehöriger gilt der Personenkreis nach § 20 Abs. 5 LVwVfG. Bei mehreren aufeinanderfolgenden Sitzungen oder Dienstverrichtungen an einem Tag wird diese Betreuungspauschale nur einmalig gewährt.

§ 5

Reisekostenvergütung

Bei Dienstverrichtungen außerhalb des Gemeindegebietes erhalten ehrenamtlich Tätige neben der Entschädigung nach § 1 Abs. 2 und § 3 eine Reisekostenvergütung in entsprechender Anwendung der Bestimmungen des Landesreisekostengesetzes.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.04.2025 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit vom 10.06.2024 einschließlich der in der Zwischenzeit ergangenen Änderungen außer Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4

Abs. 4 der GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Birkenfeld, 25. März 2025

gez. Martin Steiner

Bürgermeister